

GR_GERICHTE PKG 1996 13 vom 8. Januar 1996

GR Gerichte, 1996-01-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PKG_1996_13

FR: GR_GERICHTE PKG 1996 13 du 8 janvier 1996

IT: GR_GERICHTE PKG 1996 13 del 8 gennaio 1996

Regeste

Praxis Kantonsgericht |

Regeste: siehe PKG-Dokument \x3Cbr\x3E | java.util.HashMap/1797211028

Erwägungen

E. 2

Das Bezirksgericht hat im angefochtenen Urteil vom 26. August 1995 die Eigentumsfreiheitsklage des S. abgewiesen und in teilweiser Gut- heissung der (konnexen) Widerklage des H. entschieden, dass diesem eine Dienstbarkeit im Sinne eines unterirdischen Grenzüberbaurechts für die Beibehaltung und Erneuerung der bestehenden Tankanlage richterlich zu- gesprochen werde. Über die Frage der Entschädigung wurde ein weiterer Schriftenwechsel angeordnet. Daraus lässt sich nun zweierlei ableiten. In- dem sich das Bezirksgericht als Gesamtgericht für sachlich zuständig erklär- te, ging es stillschweigend in dieser vermögensrechtlichen Angelegenheit von einem Streitwert von über Fr. 8000.- aus. Dieser Feststellung kann sich das Kantonsgericht anschliessen, weshalb es sich vorliegendenfalls zweifels- ohne um eine grundsätzlich berufungsfähige Streitigkeit handelt. Indem die Vorinstanz hingegen über die festzusetzende Entschädigung noch nicht ge- urteilt und diesbezüglich einen weiteren Schriftenwechsel angeordnet hat, ergibt sich zum andern offensichtlich, dass noch kein Endentscheid vorliegt. Zwar wurde das von der Vorinstanz eingeschlagene Vorgehen nicht, wie etwa Art. 94 ZPO vorsieht, vorgängig angeordnet. Dies ändert jedoch nichts daran, dass das Bezirksgericht lediglich ein noch nicht prozesserledigendes Teilurteil erlassen hat. Ein anfechtbares Urteil liegt nämlich erst vor, wenn auch bezüglich der Entschädigung ein Entscheid vorliegt. Dies gilt vor- liegendenfalls auch deshalb, weil die Vorinstanz - anders als im BGE 78 II 67

193 ff., Erw. 8 zu beurteilenden Fall - die Frage der Entschädigung nicht in ein besonderes, gänzlich separates Verfahren verwiesen hat, sondern ohne nochmaliges Vermittlungsbegehren zur Frage der Entschädigung lediglich ein zweiter Rechtsschriftenwechsel angeordnet wurde. Folgerichtig hat sie deshalb auch den (deklaratorischen) Eintrag dieser Dienstbarkeit im L.-+S.- Register bis zur (rechtskräftigen) Festsetzung der Entschädigung aufge- schoben. Zusammenfassend ergibt sich somit, dass auf die Berufung nicht ein- getreten werden kann. Vielmehr hat das vorinstanzliche Verfahren seinen wie im angefochtenen Urteil dargelegten Fortgang zu nehmen. Das ange- fochtene Teilurteil der Vorinstanz kann somit frühestens gleichzeitig mit dem noch zu fällenden Endurteil angefochten werden. In diesem Zeitpunkt können denn auch sämtliche Dispositivpunkte, mithin auch jene des vorlie- genden Teilurteils, zum Gegenstand eines allfälligen Berufungsverfahrens gemacht werden. ZF 26/96 Urteil vom 16. Juli 1996 68

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.